

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 414 - 415

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

M. die Wirkung der Verzichtserklärung mit der erwähnten Folge beseitigt sein.

Es ist also, da auch durch den Nichteintritt der Löschung *res adhuc integra* war, die Sachlage so aufzufassen, wie wenn jener Verzicht gar nicht erklärt worden wäre.

Der gegebene Fall, in welchem unter Fortbestand der Forderung (zu 8500 Mf.) bloß auf das Pfandrecht verzichtet wurde, ist gleichmäßig zu beurtheilen mit jenen, in welchem die Forderung getilgt wurde und diese Tilgung hinterher in Wegfall kam; hier bestimmt das Gesetz — c. 5 C. 8 26, fr. 21 D. 49, 14 — daß eine Befreiung von dem Pfandrechte nicht eintrete, daß dasselbe nach wie vor geltend gemacht werden könne auch dann, wenn der Verzicht auf die Forderung selbst hinterher unwirksam wurde. Auch hier wird das Pfandrecht nicht als ein neu konstituirtes, sondern als ein fortdauerndes aufgefaßt.

Da auch N., welcher das Verzugrecht des H. bestreitet, für eine ihm gegen F. zustehende Forderung der Beschlagnahme des Hypothetenobjekts durch Einschreibung im Hypothekenbuch erst nach dem Widerruf des fraglichen Verzichts erlangt hat, kann er nicht mit Grund geltend machen, daß zu seinem Nachtheil ein *jus quaesitum* geschädigt worden sei. Urth. v. 12. Okt. Neg. I 94 1882.

**Obligationenrecht.** Ueber Haftung des Uebernehmers von Arbeiten für Dritte, welche bei deren Ausführung verwendet sind. Nach gem. R. und nach Bayer. Vdr. hat, mag man von den Grundsätzen des Aquilischen Gesetzes oder des Dienstmiethes-Vertrages ausgehen, derjenige, welcher eine Arbeit durch andere Personen ausführen lassen darf und nicht etwa durch Vertrag die unbedingte Haftung für deren Handlungen unternommen hat, dem durch diese Beschädigten rechtlich hiefür bloß dann einzustehen, wenn ihm selbst ein Verschulden

zur Last liegt, mag dieses bei Auswahl der Mittelspersonen oder in Bezug auf deren Unterweisung und Beaufsichtigung begangen worden sein.

In Tbl. IV c. 16 §. 6 Nr. 7 bezeichnet das Bayer. Obr. als wesentliches Erforderniß der Klage aus dem Aquilischen Gesetze einen *dolo vel culpa committendo vel ommittendo* verursachten Schaden; und wenn Anm. Nr. 2 hierzu es für einerlei erklären, ob nur Jemand selbst *immediate* oder aber nur *mediate* durch Andere Schaden thue, so wird doch zweifellos hiebei auch bei dem durch Mittelspersonen gestifteten Schaden für die Haftung des Prinzipals eine eigene Schuld desselben vorausgesetzt. Hiemit stimmt das gem. R. im Wesentlichen gleichfalls überein, indem es nur bei einem Verschulden des Dienstherrn oder Auftraggebers eine Haftung für die Handlungen der Dienstleute eintreten läßt — fr. 44 §. 1 fr. 45 D. 9, 2 fr. 21 §. 3 D. 3, 5 — und auch fr. 27 §. 9 D. 9, 2 bringt in Ansehung der Haftung für die Handlungen von Mittelspersonen keine andere Rechtsauffassung zum Ausdruck, wie sich schon aus den Worten „*si negligens in eligendis ministeriis fuit*“ ergibt.

Ebenso gelten im Wesentlichen die gleichen Grundsätze für die Haftung aus der Dienstmiethen. Falls sich der Vertragsbetheiligte bei Ausführung der Dienste durch andere Personen vertreten ließ, — Windscheid Pand. Bd. 2 §. 401 mit Note 5 — und Anm. lit. d zu Tbl. IV c. 6 §. 11 des Bayer. Obr. bekennt sich gleichfalls zu dem auch auf die Dienstmiethen zu beziehenden Rechtsfakt, daß „*culpa tertii*“ d. h. eines bei dem Vertrage nicht Betheiligten, von dem Vertragsschließenden nur vertreten werden müsse, sofern diesem selbst eine Schuld beigegeben werden könne, und dem können fr. 25 §. 7 u. fr. 36 §. 2 u. 4 D. 19, 2 keinen Eintrag thun. Denn fr. 25 §. 7 a. a. O., über dessen Auslegung in Theorie und Praxis Streit besteht, bezieht sich